

# Statuten des Elternvereins

## am Gymnasium Boerhaavegasse III,

### 1030 Wien, Boerhaavegasse 15

Vereinsregisterzahl 127862203

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Elternverein am Gymnasium Boerhaavegasse III“ und hat seinen Sitz in Wien. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenverordnung (BAO).

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:

a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,

b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,

c) die Schule, Mitglieder des Vereins sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,

d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen (insbesondere die Schulordnung betreffend,...) und einen Dialog herzustellen

e) finanzielle Unterstützung von Schüler/innen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen, an schulbezogenen Veranstaltungen und bei schulischen Angelegenheiten zu bieten.

f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art, u.a. den Schulball abzuhalten bzw. zu fördern.

g) die Unterstützung der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten sowie der SchülerInnenvertreterInnen bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,

h) die Förderung des Unterrichts und der Erziehung der SchülerInnen durch ständigen Kontakt und gemeinsame Arbeit mit dem/der SchulleiterIn, den LehrerInnen der Schule, dem Schulgemeinschaftsausschuss sowie der zuständigen Schulbehörde,

i) die Mitwirkung – im Einvernehmen mit Schulleitung und LehrerInnen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde – an Planung und Ausgestaltung jener Räume und Einrichtungen der Schule, die für Unterrichts- und Erziehungszwecke sowie für auf dem Schulgelände befindliche Pausenaufenthaltsmöglichkeiten (im Freien und im Schulgebäude) zur Verfügung stehen,

j) die Unterstützung von über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen der SchülerInnen (Sicherung von Schulwegen, Freizeitmöglichkeiten ...).

**2. Von der Tätigkeit des Elternvereins sind ausgeschlossen:**

a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.), wohl aber die Beobachtung der Qualität des Unterrichts ist zulässig,

b) parteipolitische oder konfessionelle Angelegenheiten,

c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

**3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem ganzen Vermögen.**

**4. Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes der Elternvereine an höheren und mittleren Schulen in Österreich.**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

**1. Mitglieder des Elternvereins können alle Eltern und Obsorgeberechtigten der Schüler/innen sein. Für den Begriff des Obsorgeberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vorstand.**

**2. Die Mitgliedschaft erlischt**

a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten FunktionärInnen erst mit Ablauf der Funktionsperiode,

b) durch schriftliche Austrittserklärung,

c) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt oder geschädigt hat.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte
  - a) das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung des Vereins,
  - b) das Stimmrecht mit beschließender Stimme in der Hauptversammlung des Vereins,
  - c) das Antragsrecht in der Hauptversammlung des Vereins
  - d) das Recht zur Teilnahme an allen übrigen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut auferlegten Pflichten
  - a) den Vereinszweck (§ 2) in jeder Weise zu fördern und den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins durch sein/ihr Verhalten nicht zu schädigen,
  - b) die Pflicht zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 5 Punkt 1.A.).
3. LehrerInnen, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vereinsmitglieder.

## **§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die (im Sinne der BAO) begünstigten Zwecke verwendet werden.

Als ideelle Mittel gelten: Veranstaltungen von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionen, Workshops, Musikveranstaltungen, Theaterveranstaltungen, Ausstellungen, Tanzauführungen, Lesungen, Schulball, Schulfest, Herausgabe von Broschüren, Erstellung und Wartung der Homepage des Elternvereins, Protokolle der Sitzungen etc.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

### **A. Mitgliedsbeiträge:**

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Sofern kein Bedarf einer Mitgliedsbeitragserhöhung besteht und beschlossen werden soll, gilt die Höhe des bisherigen Beitrags automatisch weiter und darf vor der Jahreshauptversammlung ausgeschrieben werden.
- b) die Vereinsmitglieder (§ 4 Abs.1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, deren Eltern bzw. Obsorgeberechtigte sie sind, die im § 1 genannte Schule besuchen.
- c) Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

## **B. Aktionen**

- a) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern des Vereins mit oder ohne besondere Zweckbestimmung,
- b) Erträge aus Tätigkeiten des Vereins, wie z. B. durch Sammlungen, Eintrittsspenden, Projekte (CDs, Kataloge,...), Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, Buffets u.ä.,
- c) Erträge aus Veranstaltungen: wie zB Aufführungen von SchülerInnen, Sportveranstaltungen, Schulball und Ähnlichem unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (u.a. schulbehördliche Bewilligung),
- d) Spenden, Sponsorbeiträge, Förderungen der öffentlichen Hand, Vermächnisse u.ä.

## **§ 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung kann auch in virtueller bzw. hybrider Form stattfinden. Für die Gleichwertigkeit mit einer physischen Versammlung bzw. Willensbildung ist vorzusorgen. Ist die virtuelle bzw. hybride Durchführung der Hauptversammlung nicht möglich oder zweckmäßig, kann auch eine schriftliche Abstimmung nach den Bestimmungen der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung (COVID-19-GesV), BGBl. II Nr. 140/2020, durchgeführt werden.

Die Funktionsperioden gewählter Organe des Elternvereins enden mit der jeweiligen Neuwahl eines entsprechenden Funktionsträgers.

## **§ 7 Organe des Elternvereins**

die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- c) von der Obfrau/ vom Obmann (der/dem Vorsitzenden), im Falle dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in(nen) (bei zwei Stellvertreter/innen gilt die Regel: Erste/r vor Zweiter/Zweitem)
- d) von der Schriftführerin / vom Schriftführer
- e) von der Kassierin / vom Kassier
- f) von den RechnungsprüferInnen
- g) vom Schiedsgericht

Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 8 Ordentliche Hauptversammlung**

1. Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder des Vereins zugelassen.
2. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt, sie wird von der Obfrau / vom Obmann einberufen.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch eine diesbezügliche Veröffentlichung auf der Homepage des Elternvereins.
4. Pro SchülerIn der Schule kann in der Hauptversammlung eine Stimme abgegeben werden. Elternteile bzw. mehrere in der Hauptversammlung anwesende Obsorgeberechtigte eines Kindes haben sich bei sonstiger Unwirksamkeit auf eine Stimme zu einigen.
5. Die Hauptversammlung ist, außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht eine geheime Abstimmung (durch Stimmzettel) beschlossen bzw. von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder gefordert wird. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
7. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
8. Der Hauptversammlung obliegt die
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/des Kassiers nach Anhörung der RechnungsprüferInnen.
  - b) Wahl des Vorstandes (Obfrau/Obmann, deren/dessen StellvertreterIn(nen), Schriftführer/in, Kassier/in und deren/dessen StellvertreterInnen), von zwei gleichberechtigten Rechnungsprüfern, ev. Auch erweiterte VorstandsvertreterIn für einen speziellen Schulzweig (damit jeder der Schulzweige im Elternausschuss vertreten sein kann)
  - c) Wahl von zwei VertreterInnen und drei StellvertreterInnen – nach Möglichkeit ElternvertreterInnen – für den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) für die Dauer eines Vereinsjahres (die/der Obfrau/Obmann ist als 3. Vertreter/in automatisch im SGA). Die Eltern sind im SGA mit grundsätzlich 3 Stimmberechtigten vertreten.

d) Wahl von zwei VertreterInnen des Tanzzweiges:

Für die Eltern des Tanzzweiges gibt es die Untersektion ‚Tanz‘ des Elternvereins, welche die Interessen der Familien, speziell der SchülerInnen an der Ballettschule der Wiener Staatsoper und der Wiener Konservatorium Privatuniversität, vertritt. Aus jeder der beiden genannten Ballettschulen vertritt nach Möglichkeit ein Elternteil diese Interessen der Eltern des Tanzzweiges als Untersektion des Elternvereins, wobei für die direkte Vertretung gegenüber der zugeordneten Ballettschule grundsätzlich nur der/die jeweilige Vertreter/in befugt ist.

Diese Personen sind bei der Ordentlichen Hauptversammlung als VertreterInnen auf ein Vereinsjahr zu wählen.

Findet sich für eine der Ballettschulen kein Vertreter, so übernimmt der andere die Vertretung für beide Ballettschulen. Die beiden gleichwertigen VertreterInnen haben eng miteinander zusammenzuarbeiten, sich regelmäßig auszutauschen, das Einvernehmen bezüglich der Wahrnehmung von Terminen, welche beide Ballettschulen betreffen, bei Dritten sowie bezüglich Aktivitäten gegenüber Dritten herzustellen und die/den Obfrau/Obmann des Elternvereins über wichtige Belange des Tanzzweigs zu informieren.

Sollte sich kein/e Vertreter/in für diese Funktion finden, ruht die Untersektion und die Angelegenheiten werden weitestgehend nach Möglichkeit vom Vorstand des Elternvereins mitbearbeitet.

e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der RechnungsprüferInnen,

f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,

g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,

h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,

i) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,

j) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.

**9.** Alle anwesenden Vereinsmitglieder, die sich einer Wahl stellen wollen, können für ein Amt vorgeschlagen werden bzw. selbst ihr Interesse an einem Amt bekunden. Die so Nominierten haben sich der Hauptversammlung in gebotener Kürze vorzustellen. In begründeten Fällen kann auch ein nichtanwesendes Mitglied nominiert werden, sofern der Großteil der Anwesenden diese Person kennt, kein Einspruch erhoben wird und eine (schriftliche) Kandidatur dieses Mitgliedes für ein bestimmtes Amt vorliegt.

**10.** Über die einzelnen Funktionen wird in getrennten Wahlvorgängen oder in Einem abgestimmt. Zwischen den einzelnen Wahlvorgängen können Nachnominierungen vorgenommen werden. Die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen gewinnt die Wahl; bei Stimmengleichstand wird eine Wiederholung des Wahlvorgangs notwendig. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**11.** Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig. Alle gewählten Vorstandsmitglieder, RechnungsprüferInnen und ElternvertreterInnen können auch für den SGA kandidieren.

**12.** Anträge von SchülerInnen und LehrerInnen, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann einzubringen (schriftlich oder elektronisch). Anträge, die bis zum Stichtag nachweislich nicht eingebracht wurden, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

### **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen in folgenden Fällen einzuberufen:

**1.** Der Vorstand kann jederzeit bei Notwendigkeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

**2.** Wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen, mindestens von einem Zehntel der Mitglieder (§ 5 Abs. 2 Vereinsgesetz) oder von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern schriftlich verlangt wird.

Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig in der Einladung bekannt zu geben. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

**3.** Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls die im §8 Abs.7 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

### **§ 10 Elternausschuss**

**1.** Der Elternausschuss ist das höchste Gremium zwischen den Hauptversammlungen. Er ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss des Elternausschusses dem Vorstand übertragen werden.

**2.** Der Elternausschuss besteht aus dem Vereinsvorstand, den jeweils maximal 2 ElternvertreterInnen pro Klasse, den VertreterInnen im SGA und deren StellvertreterInnen.

### **3. Die KlassenelternvertreterInnen:**

a) Die genannten ElternvertreterInnen werden aus dem Kreis der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten der SchülerInnen einer Klasse für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt, wobei ein/e Hauptverantwortliche/r bestimmt werden muss.

b) Der/die Hauptverantwortliche hat binnen 10 Tagen nach der Wahl Namen, Anschrift, Telefonnummer(n) und (wenn möglich) E-Mail-Adresse der Gewählten dem Vorstand zu melden. Pro Klasse dürfen höchstens zwei VertreterInnen gewählt werden.

c) Jede Klasse hat im Elternausschuss zwei Stimmen, welche grundsätzlich von den gewählten KlassenelternvertreterInnen wahrgenommen werden. Sollten diese für einen Sitzungstermin verhindert sein, so können sie ihr Stimmrecht schriftlich an eine/n Elternteil/Obsorgeberechtigte/n derselben Klasse delegieren.

d) Den einzelnen ElternvertreterInnen obliegt es, die Verbindung des Elternausschusses zu den einzelnen Klassen und umgekehrt zu pflegen und insbesondere Wünsche und Beschwerden seitens der einzelnen Klassen oder deren SchülerInnen bzw. Eltern und Obsorgeberechtigten an den Elternausschuss oder an den Vorstand weiterzuleiten.

e) Die Hauptversammlung bestätigt die gewählten KlassenelternvertreterInnen in ihrer Funktion.

**4.** Der Elternausschuss tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Die Obfrau/der Obmann bzw. bei ihrer/seiner Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie. Es gelten die Bestimmungen über die Einladung und Antragsstellung zur Hauptversammlung, ebenso sind die Regelungen zur virtuellen bzw. hybriden Abhaltung der Hauptversammlung hierfür sinngemäß anzuwenden.

**5.** Wenn mindestens fünf seiner Mitglieder die Einberufung verlangen, ist der Elternausschuss binnen vier Wochen unter Angabe der Gründe einzuberufen.

**6.** Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/des Obmanns. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

**7.** Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit des Zehntels seiner Mitglieder beschlussfähig. Wird diese Zahl nicht erreicht, so gilt der Elternausschuss zehn Minuten nach dem vereinbarten Termin als beschlussfähig.

**8.** Die Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit behindert.

**9.** Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch einzelne Vereinsmitglieder oder Arbeitsgruppen betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

## **§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins**

Der Vorstand

### **1. Die Obfrau / der Obmann**

- a) vertritt den Verein nach außen
- b) besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss übertragen sind
- c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins
- d) ist eine/r der VertreterInnen der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.

Bei längerwährender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen

Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann mit Ausnahme von Punkt d) durch den/die Stellvertreter/in (bei zwei StellvertreterInnen gilt die Regel: Erste/r vor Zweiter/Zweitem) vertreten.

Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der namentlichen Zeichnung der Obfrau/des Obmannes und der Schriftführerin/des Schriftführers. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier/in.

**2. Dem/der Schriftführer/in** obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereins, zB Sitzungsprotokolle, Informationen sowie die Verwaltung der (E-Mail)Adressen der KlassenelternvertreterInnen.

### **3. Dem/der Kassier/in** obliegt

- a) die Einhebung der Gelder des Elternvereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
- b) die Verwendung der Gelder nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,
- c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.

Im Falle der Verhinderung von Schriftführer/in und Kassier/in werden deren StellvertreterInnen tätig.

## **§ 12 Die RechnungsprüferInnen**

**1. Die RechnungsprüferInnen** sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.

2. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung und des Elternausschusses zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.

3. Sie dürfen keines der anderen in § 7 genannten Ämter im Elternverein bekleiden.

### **§ 13 Teilnahme vereinsfremder Personen**

1. Über Einladung des Vorstands können teilnehmen:

a) an Sitzungen des Elternausschusses der/die SchulleiterIn, VertreterInnen der LehrerInnen und der SchülerInnen der Schule sowie VertreterInnen der Schulbehörde,

b) an Hauptversammlungen außerdem alle übrigen LehrerInnen der Schule sowie die Schulärztin/der Schularzt.

c) Darüber hinaus können weitere vereinsfremde Personen zu den Sitzungen des Elternausschusses bzw. zu Hauptversammlungen – allenfalls nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten – als Auskunftspersonen eingeladen werden. Nicht eingeladene Personen dürfen nicht teilnehmen.

d) Vereinsfremde Personen haben nur beratende Stimme.

e) Zu sonstigen Veranstaltungen des Elternvereins können weitere vereinsfremde Personen eingeladen werden.

### **§ 14 Elternvereinszusammenkünfte**

1. Zu Aussprachen über Angelegenheiten, die nur einen Teil der Mitglieder betreffen, können auch nur einzelne Mitglieder im Rahmen des Vereins zusammenkommen (Elternvereinszusammenkünfte).

2. Die Einladung ergeht durch die Obfrau/den Obmann, die/der die Zusammenkünfte entweder selbst leitet oder ein Mitglied des Elternausschusses hiermit betraut.

### **§ 15 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln. Es handelt sich um eine ‚Schlichtungseinrichtung‘ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein ‚Schiedsgericht‘ nach den §§ 577ff ZPO.

2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu SchiedsrichterInnen. Diese wählen eine/n Vorsitzende/n aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichts nicht über den/die Vorsitzende/n einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichts.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig, gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Beschwerde möglich.

## **§ 15 Datenschutz - Einwilligung**

Das Vereinsmitglied stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich der Name der Elternteile, Name des Kindes, Klasse des Kindes, die E-Mail-Adresse des Elternteils, das bei Auszahlung von Förderungen zum Empfang verwendete Konto sowie Angaben zu einem allfälligen Förderantrag (persönliche Verhältnisse, Kinderanzahl, finanzielle Ausführungen), zum Zweck der Information über die Tätigkeiten des Elternvereins, über die Tätigkeit der Schule, zur Übermittlung von Protokollen, Einladungen zu Versammlungen, bei den Organen des Vereins (Obfrau/Obmann, StellvertreterInnen, Kassier/in, Schriftführer/in und deren VertreterInnen) verarbeitet werden und die Daten, nämlich Name, Name des Kindes an der Schule, Bankkonto, zum Zweck der Abwicklung eines Förderantrags an die Erste Bank, Am Belvedere 1, 1100 Wien, weitergegeben werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei einem der Organe des Vereins (Obfrau/Obmann, StellvertreterInnen, Kassier/in, Schriftführer/in und deren VertreterInnen) widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Nach einer Wartezeit von 30 Minuten ist die Hauptversammlung auf jeden Fall beschlussfähig. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**3.** Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung (BAO) das Vereinsvermögen zuzuführen ist. Soweit möglich, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

**4.** Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.

---